

Informationen zuhanden von Lernenden, Lehrpersonen und Administration

Berufsmaturität

Anerkennung von Sprachdiplomen im Rahmen der Berufsmaturität

Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV) vom 24. Juni 2009, Art. 15; 23
- Kant. Direktionsverordnung über Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung (BerDV) vom 6.4.2006, Art. 53a; 57
- SBBK Empfehlung Nr. 11, Leitfaden zur 'Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ' vom 14. September 2023
- MBA-Vorgabe zur Umsetzung der SBBK Empfehlung Nr. 11 vom 1. August 2017
- Liste der vom SBFI anerkannten Fremdsprachendiplome im Rahmen der Qualifikationsverfahren für die Berufsmaturität und für die kfm. Grundbildung

Einbezug externer Sprachdiplome in den Berufsmaturitätsabschluss – Varianten A und B

A Einbezug eines externen Sprachdiploms in die Fachnote des Berufsmaturitätsabschlusses

(Teildispensation)

- Externe Sprachdiplome können in die Fachnote des Berufsmaturitätsabschlusses einbezogen werden. Das in der Diplomprüfung erreichte Ergebnis wird gemäss den Tabellen I und IV der SBBK-Empfehlung Nr. 11 (Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ) in eine Note umgerechnet, unabhängig davon, ob das Sprachdiplom vorliegt oder nicht.
- Die Fachnote des Berufsmaturitätszeugnisses entspricht dem auf halbe oder ganze Noten gerundeten Mittel aus der umgerechneten externen Sprachdiplomnote und der schulischen Erfahrungsnote (diese wiederum entspricht dem Mittel aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach, gerundet auf eine halbe Note).

Lernende, die anstelle der Berufsmaturitätsprüfung ein externes Sprachdiplom anrechnen lassen wollen, informieren die betroffene Fachlehrperson. Ausserdem müssen sie das Formular 'Dispensation Fremdsprachen' ergänzt mit einer Kopie des internationalen Sprachdiploms bzw. Auszugs der erreichten Punkte bis spätestens **Anfang Mai** des BM-Abschlussjahres an die Fachlehrperson weiterleiten.

Sie prüft das Formular und bestätigt die Dispensation mit der Unterzeichnung der Abteilungsleitung und dem Eintrag der umgerechneten Prüfungsnote. Die/der Lernende erklärt entweder mit Gegenunterschrift das Einverständnis zur Prüfungsnote oder sie/er zieht das Gesuch zurück.

B Dispensation vom Fremdsprachenunterricht und von der Abschlussprüfung durch Vorweisen eines anerkannten internationalen Sprachdiploms (Volldispensation)

Wer bereits **vor** dem Besuch des BM-Unterrichts über ein vom SBFI anerkanntes und beständenes Sprachdiplom verfügt und somit gemäss Artikel 15 der BMV, über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im entsprechenden Fach verfügt, kann sowohl durch die Schule vom Unterricht als auch durch die entsprechende kantonale Behörde (KBMK) von den entsprechenden Abschlussprüfungen dispensiert werden. Im Semesterzeugnis wird der Vermerk 'dispensiert', im Berufsmaturitätszeugnis der Vermerk 'erfüllt' eingetragen.

Lernende, die eine Dispensation vom Fremdsprachenunterricht und der Abschlussprüfung beantragen wollen, haben das unterzeichnete Formular 'Dispensation Fremdsprachen', ergänzt mit einer Kopie des internationalen

Sprachdiploms, zu Beginn des Schuljahres der Fachlehrperson abzugeben, spätestens bis **Ende August**. Sie prüft das Formular und bestätigt die Dispensation mit der Unterzeichnung der Abteilungsleitung.

Ergänzende Hinweise

- Die Promotionsbestimmungen und die Bestehensnormen für die Berufsmaturität gelten unverändert; schwächere Leistungen in anderen Fächern können im Falle einer Volldispens nicht kompensiert werden.
- Die Dispensation vom Unterricht erfolgt mit der Auflage, bei gewissen Unterrichtssequenzen mitzuarbeiten. So ist der Unterricht IDAF/IDPA zu besuchen, wenn das entsprechende Fremdsprachenfach betroffen ist.
- Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche bereits vor Antritt des BM-Unterrichts über ein anerkanntes Sprachdiplom verfügen und sich trotzdem für den Besuch des Fremdsprachenunterrichts entscheiden, besteht die Möglichkeit, das Prüfungsergebnis des bestandenen Sprachdiploms in eine Note umrechnen zu lassen, welche die Abschlussprüfung ersetzt (vgl. Variante A).